

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Bereich der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Freudenberg am Main

Aufgrund von §25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) wird die nachfolgende geänderte Vereinbarung

zwischen der Stadt Freudenberg am Main, Hauptstraße 152, 97896 Freudenberg (im Folgenden „Stadt“ genannt) vertreten durch den Bürgermeister Roger Henning und der Stadt Wertheim - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim -, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim (im Folgenden „ABW“ genannt) vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez geschlossen.

§ 1

Übertragung der Betriebsführung

1. Die Stadt überträgt dem ABW die Betriebsführung für den Bereich der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Freudenberg gemäß dem in der Anlage 1 aufgeführten Umfang.
2. Der ABW übernimmt diese Betriebsführung und führt die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der behördlichen und gesetzlichen Vorschriften mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus.
3. Nicht zur Betriebsführung gehören
 - Erhebung der Abwassergebühren
 - Festlegung der Abwassergebühren
 - Erhebung der Abwasserbeiträge
 - Festlegung der Abwasserbeiträge

§ 2

Umfang der Betriebsführung

1. Im Rahmen der übertragenen Betriebsführung nach näherer Maßgabe des § 1 obliegt dem ABW die gesamte Betriebsführung, insbesondere die Planung, Entscheidung, Organisation, der Vollzug und die Kontrolle aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt im Bereich der Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Der ABW wird im Rahmen der Betriebsführung die der Abwasserbeseitigung dienenden betrieblichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt unterhalten. Die Betriebsführung erfolgt nach ABW-Handhabung und ABW-Standards, sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

2. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird der ABW für die Stadt einen Projektplan so rechtzeitig erstellen, dass dieser bei der Planung der Stadt berücksichtigt und rechtzeitig dem Gemeinderat der Stadt zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der Projektplan umfasst alle Maßnahmen, die nicht vom Betriebsführungsentgelt gemäß § 6 umfasst sind, also grundsätzlich alle Investitionen, sowie alle Instandhaltungsmaßnahmen soweit sie planbar sind. Als Investitionen gelten alle Maßnahmen, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften im Vermögensplan aufgenommen werden müssen, insbesondere an Abwasserbeseitigungsanlagen durchzuführende Neubau-, Erweiterungs- und Verstärkungsmaßnahmen, sowie alle Ersatzbauten von Entsorgungsanlagen. Weiterhin gelten als Investitionen alle Sondermaßnahmen, insbesondere aufgrund von rechtlichen, behördlichen und/oder technischen Erfordernissen (z. B. Umlegemaßnahmen, technologische Umstellungen). Die Stadt entscheidet, ob die Einzelmaßnahme von der Stadt ausgeschrieben wird oder ob ein Angebot des ABW zur Ausführung der Einzelmaßnahme akzeptiert wird. Soweit Maßnahmen des Projektplanes nicht genehmigt werden, entfällt für dadurch entstehende Schäden eine Haftung des ABW.
3. Der ordnungsgemäß genehmigte Projektplan ist für den ABW jeweils verbindlich. Wesentliche Abweichungen vom Plan sind vom ABW im Einzelnen zu erläutern und der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der ABW wird die Betriebsführung rationell gestalten und Rationalisierungserfolge der Stadt in gleicher Weise zugutekommen lassen.
5. Die Stadt wird den ABW bei der Erfüllung der vorbeschriebenen Aufgaben nach Kräften unterstützen und dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Koordinierung und Rationalisierung der Betriebsführung besonderes Gewicht beimessen.
6. Für die Stadt errichtete Anlagen gehen unmittelbar in das Eigentum der Stadt über.

§ 3

Vertretung der Stadt

Bei der Betriebsführung gemäß §§ 1 und 2 und dem Abschluss der damit verbundenen Rechtsgeschäfte ist der ABW ermächtigt, Dritten gegenüber im Namen und für Rechnung der Stadt zu handeln. Darüber hinaus ist der ABW berechtigt, Ansprüche der Stadt aus der Betriebsführung in dessen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Vorhaltung von Personal und Gerätschaften

1. Der ABW wird im Rahmen der vorgenannten Aufgaben eigenes Personal sowie die zur Betriebsführung erforderlichen Büroeinrichtungen und Gerätschaften (Werkzeuge, Fahrzeuge etc.) im erforderlichen Umfang vorhalten.
2. Über den zeitlichen Einsatz seines Personals und über den Umfang der jeweiligen Aufgabenzuordnung entscheidet der ABW.
3. Der ABW übernimmt kein Betriebspersonal der Stadt.

§ 5

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften; Haftung für Schäden

1. Der ABW verpflichtet sich, bei der Betriebsführung die allgemeinen gültigen Regeln der Technik, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften, zu beachten.
2. Für alle vom ABW verursachten Schäden, die der Stadt oder Dritten durch den Betrieb der Anlagen oder bei Arbeiten an den Anlagen der Stadt, insbesondere auch durch beauftragte fremde Unternehmer oder deren Arbeitskräfte zugefügt werden, haftet der ABW insoweit, als dadurch Schadensersatzansprüche gegen dem ABW oder der Stadt begründet werden. Der ABW stellt im Innenverhältnis die Stadt von Schadensersatzansprüchen der in Satz 1 bezeichneten Art frei, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.
3. Für Schäden, die sich die Vertragspartner im Zusammenhang mit der Betriebsführung etwa gegenseitig zufügen, haften sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Betriebsführungsentgelt

1. Die Stadt erstattet dem ABW die durch die Betriebsführung entstandenen Kosten.
2. Das Betriebsführungsentgelt wird nach einer festzusetzenden Pauschale abgerechnet. Sie beträgt für das Jahr 2022 netto 334.676,19 Euro.
3. Das Betriebsführungsentgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Auf die Jahrespauschale für die Betriebsführung eines Vertragsjahres leistet die Stadt am 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages.
5. Die Pauschalvergütung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages erhöht oder vermindert sich ab dem 01. Januar 2023 im gleichen Verhältnis wie die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD Entgeltgruppe 6 Stufe 4) und der Verbraucherpreisindex für Deutschland sich verändert [neuer Preis = alter Preis x (0,45 x Lohnindex + 0,55 x Verbraucherpreisindex)]. Bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen, die sich wesentlich auf die Vergütung auswirken, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung der Pauschalvergütung.
6. Mit dem vorbezeichneten Betriebsführungsentgelt sind alle Arbeiten im Rahmen der Betriebsführung, wie Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Inspektion, Störungsbehebung, Instandsetzung, Anlagenüberwachung, Nachrichtenwesen, die Ausarbeitung des Projektplanes und die dazugehörige Dokumentation für die Stadt abgegolten. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Betriebsführung bis zu 4.000 € (brutto) im Einzelfall sind vom Betriebsführungsentgelt abgedeckt. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, bei denen die Kosten von 4.000 € im Einzelfall überschritten werden, werden gesondert auf Nachweis in voller Höhe mit der Stadt abgerechnet.

7. Vom Betriebsführungsentgelt im Sinne der Abs. 2 bis 5 nicht erfasst, sind alle Projekte im Rahmen des Projektplanes gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere auch nicht Investitionsmaßnahmen.
8. Bei einer Steigerung des Klärschlammpreises zum Jahreswechsel um mehr als 3 Prozentpunkte über der in Abs. 5 geregelten jährlichen Preisanpassung, ist über das Betriebsführungsentgelt neu zu verhandeln.

§ 7 **Revisions- und Anpassungsklausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erfüllt wird. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung in der Praxis als nicht zweckmäßig, nicht durchführbar oder nicht ausreichend herausstellen, so werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Ersatz- bzw. Ergänzungsregelung vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Umfang der übertragenen Betriebsführung als zu weitgehend oder als unzureichend erweist.

§ 8 **Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und läuft unbefristet. Jeder Vertragspartner hat die Möglichkeit den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

1. Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Die Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der ABW erhalten von der Vereinbarung je eine Ausfertigung.

Freudenberg, den 26. Juli 2022

Stadt Freudenberg am Main
Roger Henning
Bürgermeister

Wertheim, den 11. Juli 2022

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Anlage 1
zu § 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich der Abwasserentsorgung im Gebiet
der Stadt Freudenberg am Main

Kläranlage

	Im Pauschalpreis enthalten	
	Ja	Nein
Zusammenstellung der Papiere für die Abwasserabgabe (Abgabeerklärung, Messprogramm, Ermittlung JSM)	x	
Erstellung sonstiger gesetzlich geforderter Berichte und Unterlagen (Jahresbericht, Fremdwasserermittlung, etc.)	x	
Einkauf, Rechnungswesen	x	
Abwicklung Klärschlamm-Entsorgung (Organisation und Durchführung der Klärschlamm Entsorgung, Klärschlammuntersuchungen, etc.)	x	
Abfuhr und Verwertung des Klärschlammes	x	
Klärschlammuntersuchungen	x	
Koordination der Abwasserparalleluntersuchungen mit einem akkreditierten Labor	x	
Organisation des Personaleinsatzes	x	
Organisation der betriebsärztlichen Untersuchung der Mitarbeiter	x	
Betreuung Kläranlage durch eigenes Personal	x	
Bereitschaft- und 24h-Störungsdienst (Umfang: 52 Wochen/Jahr, auch an Feiertagen)	x	
Wochenendedienst (Umfang: 52 Wochenenden/Jahr)	x	
Krankheitsvertretung	x	
Urlaubsvertretung	x	
Sichtkontrollen	x	
Pflegearbeiten mit Inspektion und Wartung der Anlagen, einschl. der hierfür erforderlichen Aufwendungen für Materialien, Betriebsmittel und Geräte und der Dokumentation dieser Maßnahmen	x	
PC-gestützte Führung des Betriebstagebuches	x	
Abwasser- und Schlammanalysen inkl. der Maßnahmen zur Qualitätssicherung	x	
Bedienung, Überwachung und Steuerung der verfahrenstechnischen Abläufe	x	
Störungsbehebung inkl. der Protokollierung	x	
Verantwortung für die Durchführung der kompletten Anlagenbetreuung gemäß EKVO und Genehmigungsbescheid	x	
Kontaktpflege zu den Fachbehörden bezüglich Angelegenheiten der Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung	x	
Betriebsunterstützung und -beratung des Personals vor Ort	x	
Planung und Durchführung der zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen	x	
Ansprechbereitschaft von Fachingenieuren jederzeit	x	
Ausarbeitung von Vorschlägen über notwendige Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, ebenso wie die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen durch einen Fachingenieur		
Vorschläge zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung einschl. der notwendigen Investitionen durch einen Fachingenieur		
Überprüfung der Planungen von Ingenieurbüros in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht		
Optimierung der verfahrenstechnischen Abläufe	x	
Regelmäßige Informationsgespräche vor Ort	x	
Beratung und Unterstützung bei Fragen zur Abwassertechnik und Klärschlamm Entsorgung; auf Wunsch auch Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates	x	

	Im Pauschalpreis enthalten	
	Ja	Nein
Zusammenarbeit bei Öffentlichkeitsmaßnahmen	x	
Stellung des Gewässerschutzbeauftragten	x	
Erstellung des Betreiberhandbuches inklusive	x	
- Betriebsanweisungen nach § 20 GefStoffV	x	
- Betriebsanweisungen für abwassertechnische Anlagen nach § 25 VBG 54	x	
- Liste der prüfpflichtigen Anlagenteile	x	
- Alarmpläne	x	
- Checklisten für Kontrollgänge und Überprüfungen	x	
- Gefährdungsbeurteilung für den Labor- und Betriebsbereich sowie für Arbeiten in Abwasserbecken und Kanälen	x	
- Unterweisungen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz bzw. beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien	x	
Erstellung eines Störmeldebuchs (inkl. der Dokumentation der Störungsbehebung)	x	
ABW übernimmt Garantie für Einhaltung der Ablaufwerte; bei Überschreitung trägt der ABW die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ebenfalls im Angebot enthalten ist die Überwachung der Einleiter einschl. Beratung und ggf. weiterer Maßnahmen.	x	
Die Abwasserabgabe ist in dem Angebotspreis enthalten.		x
ABW trägt Mengenrisiko bei Klärschlamm	x	
ABW trägt Mengenrisiko bei Reststoffentsorgung (Rechen- u. Sandfanggut)	x	
Überprüfung nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel nach VBG 4 durch eine Elektrofachkraft	x	
Überprüfung von Hebezeugen nach VBG 8 durch einen Sachkundigen	x	
Gebäudereinigung	x	
Grünanlagenpflege	x	
Rechengutentsorgung	x	
Sandfanggutentsorgung	x	
Wartungsarbeiten	x	
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten einschl. Wartungsmaterial, Ersatz- und Verschleißteile (bis 4.000 € im Einzelfall), Ausnahme: Arbeiten an Gebäuden und deren Außenanlagen	x	
Wartung der Netzanlage	x	
Strom	x	
Wärme (Heizöl, Gas)	x	
Verbrauchsmaterialien	x	
Reinigungsmittel	x	
Bürobedarf etc.	x	
Schmiermittel	x	
Fällmittel (z.B. FeCl ₃ , PAC, etc.)	x	
Flockungshilfsmittel (Polymer)	x	
Laborbedarf, Chemikalien	x	
Hygieneartikel	x	
Versicherungen		x
Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen	x	
Post-, Telefongebühren	x	
Dienstreisen	x	
Bereitstellung von PC und Kommunikationseinrichtungen		x
Bereitstellung der Grundlagen zur Fördermittelbeantragung Im Preis enthalten ist eine fachtechnische Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln		x
Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit Hochwasser		x

	Im Pauschalpreis enthalten	
	Ja	Nein
Kanalnetz und Pumpwerke		
Erstellung der gesetzlich geforderten Berichte und Unterlagen (Jahresbericht)	x	
Einkauf, Rechnungswesen	x	
Organisation des Personaleinsatzes	x	
Organisation der betriebsärztlichen Untersuchung der Mitarbeiter	x	
Betreuung Kanalnetz gem. EKVO	x	
Organisation und Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen gem. S	x	
Sichtkontrollen der Kanalschächte gem. ATV Arbeitsblatt 147, einfache Sichtprüfung, einmal pro Jahr	x	
Spülen von 10 % Kanalnetzes pro Jahr	x	
Kamerabefahrung von 10 % pro Jahr des örtlichen Kanalnetzes	x	
Sichtkontrolle Sonderbauwerke einmal pro Jahr	x	
Schachtkontrollen gemäß ATV Arbeitsblatt 143, ca. 10 % pro Jahr eingehende Sichtprüfung	x	
Turnusmäßige Wartung und Kontrolle der Pumpstationen Pumpenwartung sowie Überprüfung der elektrischen Schaltanlagen von einmal pro Jahr Kontrolle der Pumpstationen von ca. einmal pro Woche	x	
Entsorgung des Spülgutes	x	
Wartung und Kontrolle der Regenüberlaufbecken Kontrolle der Regenüberlaufbecken einmal pro Woche, zusätzlich nach jedem Regenereignis Wartung der Betriebseinrichtungen einmal im Jahr	x	
Übertragung und Auswertung der Daten der Regenüberlaufbecken	x	
Reinigung der Regenüberlaufbecken mindestens einmal pro Jahr zusätzlich nach Bedarf	x	
Reinigung und Entleerung der Pumpensämpfe der Pumpstationen zweimal pro Jahr	x	
Störungs- und Bereitschaftsdienst an den Pumpstationen und Regenüberlaufbecken (24 Stunden)	x	
Reparaturen an den Pumpen, Betriebseinrichtungen der Regenbecken und elektrischen Schalteinrichtungen, sowie Ersatzteile (bis 4.000 € im Einzelfall)	x	
Beseitigung von Verstopfungen im Kanalnetz soweit keine Aufgrabungen notwendig sind.	x	
Betriebsunterstützung und –beratung des Personals vor Ort	x	
Ansprechbereitschaft von Fachingenieuren jederzeit Ausarbeitung von Vorschlägen über notwendige Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, ebenso wie die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen durch einen Fachingenieur Vorschläge zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung einschl. der notwendigen Investitionen durch einen Fachingenieur Überprüfung der Planungen von Ingenieurbüros in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht	x	
Regelmäßige Informationsgespräche mit der Stadt vor Ort	x	
Zusammenarbeit bei Öffentlichkeitsmaßnahmen	x	
ABW übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Betriebsführung des Kanalnetzes jedoch nicht für die Bausubstanz	x	
Aufstellung und Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters	x	
Strom für die Pumpwerke und Regenüberlaufbecken	x	
Verbrauchsmaterialien	x	
Reinigungsmittel	x	
Bürobedarf etc.	x	
Schmiermittel	x	
Hygieneartikel	x	
Dienstkleidung	x	
Post-, Telefongebühren	x	
Druckprüfungen (z.B. für Kanalstrecken im Wasserschutzgebiet)		x
Aufstellung und Aktualisierung des Kanalkatasters		x

	Im Pauschalpreis enthalten	
	Ja	Nein
Reinigung der Straßensinkkästen		x
Spülen und Kamerabefahrung der Hausanschlüsse		x
Überwachung des Bauzustandes und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen		x
Abnahme neuer Hausanschlüsse		x